

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Buchenallee 3, 29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Gischau- Siedenlangenbeck
Verf.-Nr. SAW 4.029

I Änderungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Gischau- Siedenlangenbeck werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der z.Z. gültigen Fassung die nachfolgenden Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Beetzendorf
Gemarkung Audorf, Flur 1, Flurstück 116
Gemarkung Audorf, Flur 5, Flurstück 96, 98

Gemeinde Kuhfelde
Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 1, Flurstück 238
Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 6, Flurstück 127

und die nachfolgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemeinde Kuhfelde
Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 1, Flurstück 168

Gemeinde Kuhfelde
Gemarkung Valfitz, Flur 8, Flurstück 47, 49/1, 50, 51, 358/58.

Das veränderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1060 ha.
Es ist auf den zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarten orangefarbig dargestellt.

Gründe zur Änderung des Verfahrensgebietes:

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens wurden Wege- und Grabenflurstücke zerlegt und fortgeführt. Die für die Neuordnung nicht erforderlich Flurstücke werden ausgeschlossen. Die Zuziehung von landwirtschaftlichen Flurstücken erfolgt auf Antrag eines Eigentümers und ermöglicht eine umfassende Neuordnung der Acker- und Grünlandflächen in diesem Bereich.

Die Zuziehung eines Wegeflurstückes erfolgt zur Umsetzung der Neugestaltungsgrundsätze.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht

mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Rateischak

(Dienstsiegel)